

# Um AHV-Reserven im Rahmen zu halten

Die Regierung hat die Verordnung zum AHV-Gesetz geändert und erhöht den Verwaltungskostenbeitrag per 1. Januar 2021.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 10. November die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherungsverordnung (IVV) und der Verordnung zum Gesetz über die Familienzulagen (FZV) beschlossen. Damit wird der Verwaltungskostenbeitrag per 1. Januar erhöht und auf 3,4 Prozent festgelegt.

## Sinken die Reserven, muss Betrag erhöht werden

Die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Liechtensteinische Invalidenversicherung und die Liechtensteinische Familenausgleichskasse führen eine gemeinsame Verwaltungskostenrechnung. Von Gesetzes wegen erhebt die Anstalt zur Deckung der Verwaltungskosten einen besonderen Beitrag. Der Verwaltungskostenbeitrag wird von der Regierung im Verordnungswege festgesetzt und darf 5 Prozent aller Versicherungsbeiträge nicht übersteigen. Der Verwaltungskostenbeitrag wird von den Arbeitgebern getragen. «Das Gesetz schreibt vor, dass



Die Phase zum Abbau der Reserven ist abgeschlossen, weshalb der Beitrag nun wieder erhöht werden muss.

Bild: Archiv

der Verwaltungskostenbeitrag von der Regierung auf Beginn des zweiten diesem Geschäfts-

jahr folgenden Jahres neu festzusetzen ist, wenn am Ende des Geschäftsjahres die Reserven

weniger als ein Drittel oder mehr als zwei Drittel der jährlichen Verwaltungskosten betra-

gen», schreibt die Regierung in einer Medienmitteilung. Per 1. Januar 2017 habe die Regie-

rung eine Senkung des Verwaltungskostenbeitrages von 4,2 Prozent der Versicherungsbeiträge auf neu 2,5 Prozent beschlossen. «Dieser Beitragssatz ist bis heute gültig. Mit dieser Senkung wurde bewusst ein Abbau der Reserven der Verwaltungskostenrechnung in die vorgesehene Bandbreite angestrebt und wurde bereits damals ausgeführt, dass nach dieser Phase mit einer erneuten Anpassung des Beitragssatzes zu rechnen ist.» Diese geplante Abbauphase sei abgeschlossen und nun müsse der Verwaltungskostenbeitrag per 1. Januar 2021 wieder erhöht werden, um die Reserven im gesetzlich vorgesehenen Rahmen zu halten. «Daher hat die Regierung beschlossen, den Verwaltungskostenbetrag auf 3,4 % festzulegen.»

## Erhöhung geringer als die Senkung vor 4 Jahren

Die beschlossene Erhöhung falle geringer aus als die Senkung, die vor vier Jahren vorübergehend beschlossen worden sei. Die Erhöhung beträgt in Lohnprozent ausgedrückt 0,1035 Prozentpunkte. (ikr)